

**Der Bürgermeister**

Stadt Zehdenick · Falkenthaler Chaussee 1 · 16792 Zehdenick

An die Personensorgeberechtigten  
der zu betreuenden Kinder

**Ortsteile**

Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin,  
Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang,

**Fachdienst:** Jugend, Bildung und Bürgerservice

**Sachgebiet:** Kita – und Tagespflege

**Bearbeiter(in):** Dana Weber / Anntea Gohla

**Zimmer:** 232

**E-Mail:** kita@zehdenick.de

**Telefon:** 03307 4684 – 128/232

**Telefax:** 03307 4684 – 119

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

FB I – We/go

27.01.2022

**Dritte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)**

Liebe Eltern,  
Liebe Personensorgeberechtigte,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die von der Landesregierung beschlossene Dritte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) informieren, die **am 15. Januar 2022** in Kraft getreten ist.

Die Landesregierung hat sich vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens dafür entschieden, das seit Mai 2021 etablierte freiwillige Testangebot in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen **ab dem 7. Februar 2022** als **Testverpflichtung** fortzuführen. Dies gilt für die Krippen und Kindergärten und Kindertagespflegestellen, die Kinder im vorschulischen Alter betreuen. Für den Hort bestand bereits eine Testverpflichtung, die über die Testpflicht Schule abgedeckt wurde.

**Zutrittsverbot für Kinder**

Damit dürfen ab dem 7. Februar 2022 nur noch getestete Kinder (ab dem ersten Lebensjahr) in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle betreut werden. Geimpfte und genesene Kinder sind gemäß § 6 Abs. 2 Nummer 3 Eindämmungsverordnung auch weiterhin vom Zutrittsverbot und damit von einer Testverpflichtung ausgenommen. Hierfür sind entsprechende Nachweise der Einrichtung vorzulegen.

Gemäß § 24a Abs. 1 und 2 zählen zu den betreuten Kindern alle, die im Rahmen der Eingewöhnung, der Sprachstandsfeststellung oder der sich ggf. anschließenden Sprachförderung in der Kindertagesstätte anwesend sind. Ein Anspruch auf eine Testung in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle besteht jedoch nicht.

**Sprechzeiten der Verwaltung:**

Di. 9:00–12:00, 13:00–18:00 Uhr

Do. 9:00–12:00, 13:00–17:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

**Sprechzeiten des**

**Einwohnermeldeamtes:**

Di. 9:00–18:00 Uhr

Do. 7:00–17:00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Commerzbank AG

BIC: DRES DEFF 160

IBAN: DE78 1608 0000 0449 5226 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse

BIC: WELA DED1 PMB

IBAN: DE30 1605 0000 3755 0160 00

### Umfang der Testpflicht

Der Zutritt zur Kindertagesstätte und zur Kindertagespflege ist für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung nur dann gestattet, wenn für das jeweils betreute Kind jeden Montag und Mittwoch ein Testnachweis vorgelegt wird.

Als Nachweis ist eine von einer oder einem Personensorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig. Diese Bescheinigung erhalten Sie von der jeweiligen Einrichtung.

Als Testnachweis kann auch eine Bescheinigung aus einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder anderen durchführenden Stelle beigebracht werden. Entstehende Kosten für diese genannten Bescheinigungen werden nicht vom Träger der Kindertageseinrichtungen übernommen.

Der Einrichtungsleitung obliegt die Kontrolle, dass die erforderlichen Bescheinigungen vorgelegt werden. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen.

**Kinder, für die kein Testnachweis von den Eltern vorgelegt wird, dürfen ab dem 7. Februar 2022 nicht betreut werden.**

### Auswirkungen des Zutrittsverbots auf den Elternbeitrag

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben die Personensorgeberechtigten u.a. Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten. Die vertragliche und kitagesetzliche Pflicht zur Entrichtung der Beiträge wird durch das Zutrittsverbot grundsätzlich nicht berührt. Die Beitragspflicht besteht daher grundsätzlich auch dann weiter, wenn Eltern die zumutbare Testung ihrer Kinder ablehnen und die Kinder aufgrund des dann geltenden Zutrittsverbots nicht betreut werden dürfen.

### Testpflicht für Hortkinder

Es bleibt bei der bisherigen Testpflicht für Hortkinder. Die dahingehenden Regelungen des bisherigen § 24 Abs. 4 Eindämmungsverordnung sind in den § 24a Abs. 1 Eindämmungsverordnung ohne Änderungen überführt worden. § 24a Abs. 1 S. 2 Eindämmungsverordnung stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich klar, dass die Testpflicht im Rahmen des Schulbesuchs erfüllt wird. Es bedarf daher keiner erneuten Prüfung durch den Hort. **Für die Winterferien erhalten die Hortkinder die Tests von den Schulen. Es gilt auch hier die dreimalige Testnachweispflicht gegenüber dem Hort nach § 24a Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Eindämmungsverordnung.** Die bisherige Maskenpflicht des § 24 Abs. 6 Eindämmungsverordnung in Horteinrichtungen wurde ohne Änderungen in § 24a Abs. 4 Eindämmungsverordnung übernommen.

Bei begründeten Zweifeln, ob die Testung erfolgt ist, wird die Stadt Zehdenick als Träger der kommunalen Kindertagesstätten dem Gesundheitsamt eine namentliche Nennung für die Verfolgung von Verstößen gegen die Eindämmungsverordnung und gegen das Infektionsschutzgesetz weiterleiten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie, dass Sie weiterhin gesund durch diese Zeit kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Verena Rönsch  
Fachbereichsleitung  
Jugend, Bildung und Bürgerservice